



Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Fördergebietskarte 2022-2027 für Österreich

Brüssel, 20. Januar 2022

Die Europäische Kommission hat die vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027 für die Gewährung von Regionalbeihilfen geltende Fördergebietskarte Österreichs auf der Grundlage der [überarbeiteten Regionalbeihilfeleitlinien](#) genehmigt.

Die neuen Regionalbeihilfeleitlinien, die von der Kommission am 19. April 2021 angenommen wurden, sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Sie ermöglichen es den Mitgliedstaaten, den Aufholprozess der am stärksten benachteiligten Gebiete Europas zu unterstützen und die Ungleichheiten in Bezug auf wirtschaftliches Wohlergehen, Einkommen und Arbeitslosigkeit zu verringern. Diese Kohäsionsziele sind ein zentrales Anliegen der Union. Mit Blick auf den ökologischen und digitalen Wandel bieten die neuen Leitlinien den Mitgliedstaaten mehr Möglichkeiten zur Unterstützung von Gebieten, die einen Übergang oder strukturelle Herausforderungen wie einen Bevölkerungsrückgang bewältigen müssen.

Gleichzeitig werden in den überarbeiteten Regionalbeihilfeleitlinien solide Schutzmechanismen beibehalten, um die Mitgliedstaaten daran zu hindern, durch den Einsatz öffentlicher Mittel auf die Verlagerung von Arbeitsplätzen von einem Mitgliedstaat in einen anderen hinzuwirken. Dies muss unbedingt verhindert werden, um den fairen Wettbewerb im Binnenmarkt zu wahren.

In der österreichischen Fördergebietskarte sind die Gebiete aufgeführt, die für regionale Investitionsbeihilfen in Betracht kommen. Zudem sind die Beihilfehöchstintensitäten für die einzelnen Fördergebiete angegeben. Die Beihilfeintensität ist der Höchstbetrag, der pro Empfänger als staatliche Beihilfe gewährt werden kann, ausgedrückt als Prozentsatz der beihilfefähigen Investitionskosten.

Nach den überarbeiteten Regionalbeihilfeleitlinien kommen Gebiete, in denen insgesamt 22,42 % der österreichischen Bevölkerung leben, nach der Ausnahme des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV als sogenannte C-Fördergebiete für regionale Investitionsbeihilfen in Betracht:

- Um regionale Ungleichheiten zu beseitigen, hat Österreich Teile des Burgenlands, Teile Niederösterreichs, Teile von Kärnten, Teile der Steiermark, einen Teil des Mühlviertels (Oberösterreich), einen Teil des Gebiets Bludenz-Bregenzer Wald (Vorarlberg), einen Teil des Gebiets Pinzgau-Pongau (Salzburg) und ganz Osttirol (Tirol) als nicht prädefinierte C-Fördergebiete ausgewiesen. Die Beihilfehöchstintensitäten für große Unternehmen liegen dort, entsprechend dem Pro-Kopf-BIP des betreffenden Gebiets, zwischen 10 % und 15 %.
- Österreich hat die Möglichkeit, weitere nicht prädefinierte C-Fördergebiete auszuweisen, bis die Fördergebietsbevölkerung 83 % der nationalen Bevölkerung erreicht. Die Ausweisung solcher Gebiete kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen und würde dann zu einer oder mehreren Änderungen der heute genehmigten Fördergebietskarte führen.

In allen oben genannten Gebieten können die Beihilfehöchstintensitäten für Erstinvestitionen mit beihilfefähigen Kosten von bis zu 50 Mio. EUR bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte angehoben werden.

Hintergrund

In Europa bestehen schon immer erhebliche regionale Ungleichheiten, was das wirtschaftliche Wohlergehen, die Einkommen und die Arbeitslosigkeit angeht. Regionalbeihilfen sollen die wirtschaftliche Entwicklung von benachteiligten Gebieten in Europa voranbringen. Dabei sollen jedoch gleiche Wettbewerbsbedingungen in den Mitgliedstaaten gewahrt werden.

In den Regionalbeihilfeleitlinien hat die Kommission die Voraussetzungen, unter denen Regionalbeihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können, sowie die Kriterien festgelegt, anhand deren festgestellt werden kann, ob ein Gebiet die Voraussetzungen des [Artikels 107 Absatz 3 Buchstaben a oder c](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllt (und somit ein A- oder C-Fördergebiet ist). In den Anhängen der Leitlinien sind die am

stärksten benachteiligten Gebiete, die A-Fördergebiete, d. h. die Gebiete in äußerster Randlage und die Gebiete, deren Pro-Kopf-BIP nicht mehr als 75 % des EU-Durchschnitts beträgt, sowie die prädefinierten C-Fördergebiete, d. h. ehemalige A-Fördergebiete und Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte, aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten können anhand bestimmter Kriterien nicht prädefinierte CIFördergebiete ausweisen, bis ihr (in Anhang I oder II der Leitlinien festgelegter) maximaler Anteil der Bevölkerung in nicht prädefinierten C-Fördergebieten ausgeschöpft ist. Sie müssen den Vorschlag für ihre Fördergebietskarte bei der Kommission zur Genehmigung anmelden.

Die nichtvertrauliche Fassung des Beschlusses wird über das Beihilfenregister (http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/) auf der Website der GD Wettbewerb (http://ec.europa.eu/competition/index_en.html) unter der Nummer SA.64462 zugänglich gemacht. Über neu im Internet und im Amtsblatt veröffentlichte Beihilfebeschlüsse informiert der elektronische Newsletter [Competition Weekly e-News](#).

IP/22/409

Kontakt für die Medien:

[Arianna PODESTA](#) (+32 2 298 70 24)

[Giulia ASTUTI](#) (+32 2 295 53 44)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)